

Platzverweisung Art 25 BayFwG

Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes angewendet werden.

Voraussetzung:

Im Falle, dass die Polizei nicht anwesend ist kann die Feuerwehr das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren. Ist die Polizei in ausreichender Stärke anwesend, so hat dies die Polizei zu veranlassen; **im Zweifel ist die Platzverweisung mit der Polizei abzusprechen.**

Der Führungsdienstgrad der Feuerwehr hat die Anordnung zum Betretungsverbot, zur Platzverweisung oder Absperrung für jeden Einzelfall anzuordnen.

Befugnisse:

- 1) Platzverweisung: Personen aus dem Schadensgebiet und deren unmittelbare Umgebung verweisen
- 2) Betretungsverbot: Personen am Zugang zum Schadensgebiet und deren unmittelbare Umgebung hindern
- 3) Sperrung: Tatsächliche Sperrung -Posten, Absperrleinen etc.- des Schadensgebiet und deren unmittelbare Umgebung

Beispiel:Text Sie behindern den Feuerwehreinsatz. Es handelt sich um eine Notstandmaßnahme, deren sofortige Vollziehung angeordnet wird.

Durchsetzung der Maßnahme:

Wird die Anordnung der Platzverweisung nicht befolgt, so kann zur Durchsetzung der unmittelbare Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) angewendet werden. In Frage kommt für die Feuerwehr nur die Einwirkung auf Personen oder Sachen in Betracht -Querstellen eines Einsatzfahrzeuges, etc.-. Die Maßnahme ist vorher anzudrohen.

Ordnungswidrigkeit:

Ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 € kann verhängt werden (Art 26a BayFwG). Anzeige ist über jede Polizeidienststelle oder beim Landratsamt WM-SOG, Brand- und Katastrophenschutzbehörde, mit Angaben über die Betroffene Person, KFZ-Kennzeichen oder anderweitige Angaben zu stellen.

Beachte: *Bei Veranstaltungen werden die Feuerwehren i.d.R. zu Sicherheits- und Ordnungsaufgaben abgestellt. Diese Maßnahmen haben nur den Charakter von unverbindlichen Warnungen. Eine Anordnung nach Art 25 BayFwG kann daraus **nicht** abgeleitet werden. Außer es ist eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Gemeinde oder das Landratsamt erlassen worden.*

Herausgegeben vom
Landratsamt Weilheim-Schongau
-Brand- und Katastrophenschutz-
Verfasser: Walter Weber
Stand: August 2016

Heranziehung von Personen und Sachen Art 24 Abs. 2 BayFwG

Feuerwehreute und andere Hilfskräfte dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. Widerspricht der Eigentümer dem beabsichtigten Rechtseingriff (Entfernen, Betreten, Benutzen) so kann **nur der Einsatzleiter** eine Anordnung erlassen.

Entfernen:

Es dürfen nur bewegliche Sachen, die nicht Grundstücke oder Bestandteile eines Grundstücks sind, entfernt werden. Entfernt werden dürfen Sachen nur, wenn sie den Einsatz der Feuerwehr behindern, unmöglich machen, verzögern oder erschweren würden.

Betreten:

Betreten bedeutet sowohl, sich Zugang zu dem Gebäude, Grundstück oder Schiff zu verschaffen als auch, sich dort aufzuhalten. Der Begriff umfasst auch bei Grundstücken das Befahren mit Einsatzfahrzeugen und Einsatzwasser-Fahrzeugen. Betreten deckt auch den Gebrauch von Ziehfix oder das gewaltsame Öffnen von Fenster und Türen oder der Dachhaut mittels Brechwerkzeugen etc..

Benutzen:

Das Benutzen erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme von Einrichtungen, die mit dem Grundstück fest verbunden sind. Dies können Telefone, Steckdose, Kran, Aufzug und dgl. sein.

Heranziehung von Personen und Sachen Art 24 Abs. 3 BayFwG

Art 24 Abs. 3 BayFwG ermächtigt den **Einsatzleiter** einen Berechtigten zu verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser und sonstige Löschmittel und andere zum Einsatz benötigte Sachen zur Verfügung zu stellen. Es dürfen nur bewegliche Sachen in Anspruch genommen werden die der Brandbekämpfung oder technischen Hilfeleistung dienlich sind.

Beispiel: „Ich ordne an, dass Sie dasText..... durch die Feuerwehr dulden müssen. Dies ist eine Notstandsmaßnahme, die für sofort vollziehbar erklärt wird“

Verhältnismäßigkeit Art 26 BayFwG

Wahl des mildesten Mittels

Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen für die Platzverweisung und Heranziehung von Personen und Sachen ist diejenige zu treffen, die dem Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Vermeidung unverhältnismäßiger Nachteile

Eine Maßnahme ist zu unterbleiben, wenn erheblich wertvolle Interessen oder Güter in erheblichen Umfang geschädigt werden -Ergo, wenn der Schaden größer als der Nutzen ist-.

Beenden einer Maßnahme

Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig bis ihr Zweck erreicht ist. Wenn abzusehen ist, dass der Zweck der Maßnahme nicht erreicht werden kann, so ist diese Maßnahme ebenfalls zu beenden.